

## Stadt Vetschau/Spreewald

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	<b>BV-StVV-576-13</b> <b>4.2-ro</b> <b>02.08.2013</b> <b>Fachbereich Bau</b> Irena Roggatz				
<b>Beratungsfolge</b>			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
<b>22.08.2013 Hauptausschuss</b> <b>19.09.2013 Stadtverordnetenversammlung</b> <b>Vetschau/Spreewald</b>						
<b>Betreff</b> <b>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung des Straßenwinterdienstes auf den Kreisstraßen K 6623, K 6624, K 6627, K 6628 und K 6629</b>						

### Beschluss:

Der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Stand vom 22.08.2013 mit folgendem Inhalt

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung des Straßenwinterdienstes auf den Kreisstraßen K 6623, K 6624, K 6627, K 6628 und K 6629**

Zwischen dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz,  
vertreten durch den Landrat,  
dieser vertreten durch den Amtsleiter des Bau- und Hauptamtes

und der Stadt Vetschau/Spreewald,  
vertreten durch den Bürgermeister

#### § 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz übernimmt für die Stadt Vetschau/Spreewald die Durchführung der Winterwartung innerhalb der Ortslagen für die Fahrbahn der Kreisstraßen

K 6623	OD Laasow	0,1 km
	OD Wüstenhain	0,3 km
K 6623	OD Tornitz	0,5 km
	OD Lobendorf	0,2 km
K 6624	OD Missen	0,4 km
	OD Gahlen	0,8 km
K 6627	OD Raddusch	1,4 km
	OD Stradow	0,8 km
	OD Vetschau	2,4 km
K 6628	OD Vetschau	0,5 km
	OD Belten	0,4 km
K 6629	OD Göritz	0,6 km

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Die übernommene Winterwartung (Schnee räumen, Streuen gegen Glätte) erstreckt sich nur auf die Fahrbahn, also nicht auf Busbuchten, Geh- und Radwege sowie Ein- und Zufahrten. Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz erbringt sie im Rahmen seiner technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten nach besten Kräften im Umfange des Anforderungsniveaus für den Winterdienst außerhalb geschlossener Ortschaften, wie er es auch für die in eigener Winterdienstpflicht stehenden Kreisstraßenstrecken zugrunde legt. Er wird seine Fahrzeuge für den Einsatz zwischen 03.00 und 22.00 Uhr bereit halten, auch an Sonn- und Feiertagen, und im Rahmen seiner Räum- und Streupläne einsetzen, um die o. g. Ortslagen ebenso befahrbar zu halten wie die in eigener Winterdienstpflicht stehenden

Kreisstraßenstrecken. Die Entscheidung über Art und Umfang der Winterwartungsleistungen liegt allein beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz. Die Stadt Vetschau/Spreewald erklärt sich damit einverstanden, dass in Anwendung der Feuchtsalztechnologie FS 30 eine Natriumchloridlösung in der Konzentration zwischen 10 und 25 % als Gemisch mit Auftausalz (NaCl) eingesetzt werden kann.

(3) Die Beseitigung der beim Räumen aufgeworfenen Schneemassen und des Streumaterials sowie die Freihaltung der Zugänge, Zufahrten, Hydranten und Entwässerungsanlagen bleibt ausschließlich Aufgabe der Stadt Vetschau/Spreewald.

## § 2 Haftung

Die Stadt Vetschau/Spreewald stellt den Landkreis Oberspreewald-Lausitz von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich im Zusammenhang mit der übernommenen Durchführung der Winterwartung ergeben. Gemäß § 62 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

## § 3 Fahrtennachweis

Die Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Oberspreewald-Lausitz führt getrennte Fahrtennachweise mit folgenden Angaben:

- Datum der Einsatzfahrt und Einsatzzeit
- Art des Einsatzes (Streuen, Räumen, Streuen und Räumen, Kontrollfahrt)
- Nummer der Kreisstraße
- Kennzeichen des Einsatzfahrzeuges

Die Nachweise können in der Kreisstraßenmeisterei eingesehen werden.

## § 4 Vergütung

Die Stadt Vetschau/Spreewald erstattet dem Kreis die anfallenden Streugut- und Räumkosten. Der Abrechnungszeitraum für das laufende Geschäftsjahr endet am 31. Dezember. Die Rechnungslegung für Leistungen der Monate Januar — März erfolgt im Monat April und für die Monate November - Dezember im Januar des Folgejahres. Die Begleichung der Rechnung erfolgt innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungseingang.

### Vergütung der Winterdienstleistung

Die Vergütung je Einsatz setzt sich aus Fahrzeugkosten, einschließlich Fahrzeugführer, der Kosten für die Bereitstellung der Räum- und Streugeräte und den Kosten für Streumaterial zusammen. Das Streuen erfolgt in einmaliger Durchfahrt, das Räumen in Hin- und Rückfahrt. Für die Wegstrecke wird eine Richtgeschwindigkeit für Streuen von 30 km/h und Räumen/ Streuen von 25 km/h angesetzt.

### Kosten je Einsatz

1. Kosten für Räumarbeiten: 5,00 €/km einseitig
2. Kosten für Streuarbeiten (inkl. Streugut): 10,00 €/km

Kontrollfahrten werden nicht vergütet.

Die Kosten für Streumaterial berechnen sich aus Einkaufspreis Kosten für Salzsoleanteil (FS 30) sowie einer Beschaffungs- und Lagergebühr von 10 % für Streusalz. Der Einsatz modernster Streutechnologie garantiert sparsamsten Aufwand an Streusalz unter Beachtung gegebener Fahrbahn- und Witterungsverhältnisse.

## § 5 Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag beginnt erstmals am 01.11.2013. Er kann von jedem der beiden Vertragspartner mit einmonatiger Frist zum 30.06. gekündigt werden, erstmals zum 30.06.2014. Das gesetzliche Recht zu fristloser Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stadt Vetschau/Spreewald  
Der Bürgermeister

Landkreis Oberspreewald-Lausitz  
Amtsleiter Bau- und Hauptamt

wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, sich ergebene notwendige Änderungen im Vertrag vorzunehmen.

### **Beschlussbegründung:**

Die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung des Straßenwinterdienstes in den Ortslagen im Zuge von Kreisstraßen wurde durch den Landkreis Oberspreewald-Lausitz mit Schreiben vom 10.06.2013 gekündigt.

Die Durchführung des Winterdienstes im Zuge von Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten erfolgte bisher pünktlich zur Zufriedenheit.

Mit Schreiben vom 01.08.2013 erhielt die Stadt eine neue Vereinbarung. Eine Prüfung des Vertrages konnte bisher noch nicht erfolgen, ggf. notwendige Änderungen werden bis zum Sitzungstermin erörtert.

Gemäß § 28 (2) Punkt 24 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Gemeindevertretung die Entscheidung über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen vorbehalten.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

JA: X

NEIN:

Betrag:

Aufwand / Auszahlung aus dem Produkt:	54501
Ertrag / Einzahlung in Produkt	
Konto / Maßnahme:	545200

Mittel stehen zur Verfügung

JA:

NEIN:

gem. Haushaltsplan (Produkt / Konto / Maßnahme)	
im Rahmen des Budgets	

<b>Über / Außerplanmäßig</b> - gemäß Beschluss der StVV (Beschlusnummer und Beschlussdatum angeben)	
oder	
- gemäß Verwaltungsverfügung gemäß § 5 Abs. 3 der Haushaltssatzung (Datum der Verfügung angeben)	

Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------